

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB (BGBl. 2009 Teil 1 Nr. 33 bzw. in der z. Z. gültigen Fassung) wird hiermit der unter Nr. 2 dargestellte Fahrweg im Bereich des

Vogtlandkreises

für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, Verpackungsgruppe II, die in der Anlage A, ADR Punkt 2.2.3.1.3 z. B. Benzin (UN-Nr. 1203) - § 35 Absatz 1 GGVSEB
- Verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A, ADR Punkt 2.2.2.3 Ziffer 2 F Gemisch Butan, Gemisch Propan (UN-Nr. 1965) genannt sind.

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1. Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2.) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4.) zusammen.

Straßen des Negativnetzes (Nr. 2.3.) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Fahrziele konkret zu benennen.

2.2. Positivnetz des Vogtlandkreises

Die gefährlichen Güter unter 1. sind nach § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Neben den **Autobahnen** (außer Anlage 3 GGVSEB/ADR) gehören zum Positivnetz

* außerhalb geschlossener Ortschaften:

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen)

– Bundesstraßen:

Straße	von	bis
B 92	Tschechien	Greiz
B 94	Rodewisch B 169/B 94	Greiz
B 169	B 173/Neuensalz	Rothenkirchen
B 173	Zwickau	AS Pirk der BAB 72/B 173/S 311
B 173	AS Pirk der BAB 72/B 173/S 311	Kleinzöbern
B 282	B 92/Schöpsdrehe	Schleiz
B 283	B 92/Adorf	Ortsausgang Mühlleithen

- **den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken:**

Straße	von	bis
S 277	B 169/Rothenkirchen	Bärenwalde
S 278	S 298/Rebesgrün	Schnarrtanne
S 282	S 293/Voigtsgrün (LK Zwickauer Land)	B 94/Reichenbach
S 287	Haidefeld (Thüringen)	S 311/Reuth bei Plauen
S 289	B 94 (einschließlich OU Reichenbach)	Werdau
S 293	AS Zwickau West der BAB 72	S 299/Eich
S 293 a	Knoten S 293/K 7819	B 94
S 295	B 94/Lengsfeld	Greiz (Thüringen)
S 296	B 173/Netzschkau	B 92 /Sachswitz (Thüringen)
S 297	B 173/Limbach	S 311/Reuth bei Plauen
S 298	B 169/Falkenstein	S 296/Kleingera
S 299	B 94/Rodewisch	S 298/Treuen
S 300	S 278/Auerbach	Hohengrün/Abzweig Beerheide
S 301	B 283/Zwota	B 169/Bergen
S 302	B 92/Oelsnitz	Schöneck
S 303	B 169/Falkenstein	B 92/Oelsnitz
S 304	B 169/Falkenstein	Ortsausgang Grünbach
S 305	B 283 Gopplasgrüner Höhe	S 301/Schöneck
S 307	B 92/Oelsnitz	AS Regnitzlosau BAB 93
S 308	S 307	Ebmuth
S 309	B 92/Adorf	S 307/Posseck

Straße	von	bis
S 310	S 307/Oelsnitz	B 173/Pirk
S 311	B 92/westlich Oelsnitz	S 287 (Landesgrenze Thüringen)
S 312	B 92/nördlich Oelsnitz	B 173/Stadt Plauen, OT Großfriesen
S 313	S 297/Reuth Tobertitz	B 282/Mehltheuer
S 315	S 303/Kottengrün	Kreisverkehrsplatz S 315/S 312 Juchhöh
S 316	Zeulenroda	Pausa/Abzweig S 318
S 318	B 282/Waldfrieden über Schönberg	B 282/Mühltröf

*** innerhalb geschlossener Ortschaften (Richtzeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen nach Richtzeichen 306 StVO**

2.3. Gefahrgutsperrstrecken Vogtlandkreis

	Straße	Sperrstrecke		VZ
		von	bis	
1.	B 169	Ortsausgang Rothenkirchen	Schneeberg	269
2.	B 173	LG Bayern	B 173/Großzöbern	269
3.	B 283	Klingenthal/OT Mühlleiten/Abzweig Waldstraße	Bockau/Abzweig S 273	269
4.	K 7811	B 94/Reichenbach	B 173/ Buchwald	261
5.	K 7812	Treuen/ S 298	Perlas	269
6.	K 7816	Ortsausgang Pfaffengrün	Limbach/Abzweig Schullandheim	269
7.	K 7820	Rodewisch B 94	Abhorn	261
8.	K 7822	Auerbach/Brunn/Einmündung S 278	S 300	269
9.	K 7826	Gemarkung Wernesgrün/Einmündung B 169	Rützengrün/Einmündung K 7820	269
10.	K 7826	Schnarrtanne - Bad Reiboldsgrün nach Abzweig zum ehemaligen Krankenhaus	S 300	269
11.	K 7830	Tannenbergsthal/Einmündung B 283	Hammerbrücke/Einmündung S 302	269
12.	K 7832	Muldenberg/Kreuzung S 304/S 302 Floßplatz	Hammerbrücke/Einmündung K 7830	269
13.	K 7833	OA Beerheide/Friedensstraße	S 300	269
14.	K 7834	B 283 Morgenröthe-Rautenkranz	Sachsengrund	269
15.	K 7838	Korna/Abzweig Sägewerk	Ortseingang Werda	269
16.	K 7843	Obersohl/Buswendeschleife	Landesgrenze Doubrava/Bad Elster	269
17.	K 7843	Schönlind/Einmündung K 7846	Markneukirchner Berg/Abzweig Schönlinder Straße	269
18.	K 7845	B 92/Einmündung K 7845	Ortseingang Hohendorf	269
19.	K 7855	Ortsausgang Burkhardtgrün	Abzweig Krebs Tierheim Kandelhof	269
20.	K 7855	Landkreisgrenze zum Landkreis Hof	Gassenreuth/Abzweig Posseck	269
21.	K 7856	Gassenreuth/Einmündung K 7855	Wiedersberg/Einmündung B 173	269
22.	K 7857	Sachsgrün/Einmündung K 7856	Dröda/Einmündung S 310	269
23.	K 7858	Knoten K 7857/K 7858	Lagerplatz Straßenmeisterei zwischen Bobenaukirchen und Bösenbrunn	269
24.	K 7859	Parkplatz Neumühle	Ortseingang Geilsdorf	269
25.	K 7860	Großzöbern/Einmündung B 173/K 7860	Knoten K 7860/K 7862 – Krebs	269
26.	K 7862	K 7860/Einmündung Gemeindestr. Schwand	Abzweig K 7860 Krebs	261
27.	K 7873	Pausa/ Brücke über die Weida	Pausa/Einmündung K 7873/S 316	269
28.	K 7874	Ortsausgang Linda	Ranspach/Einmündung S 318/K 7874	269
29.	K 7876	Mittelhöhe/Abzweig Wallengrün von Einmündung S 316/K7876	Thierbach/Einmündung K 7873	269

	Straße	Sperrstrecke		VZ
		von	bis	
30.	S 277	Ortsausgang Rothenkirchen	Schönheide/Einmündung B 283	269
31.	S 278	Ortsausgang Schnarrtanne	Schönheide/Abzweig S 277	269
32.	S 300	Hohengrün/Abzweig Beerheide K 7826	Jägersgrün/Einmündung B 283	269
33.	S 302	Jägersgrün/Einmündung S 300	Ortseingang Schöneck	269
34.	S 304	Ortsausgang Klingenthal/Abzweig Gewerbegebiet	Ortseingang Grünbach Loipenparkplatz	269
35.	S 306	Bad Elster Busbahnhof	Landesgrenze Tschechien Bärenloh/Hranice	269
36.	S 316	Oberpirk/Abzweig B 282	Pausa/Oberreichenau/Abzweig S 318	269
37.	S 318	Pausa/Oberreichenau/Abzweig S 316	Waldfrieden/Einmündung B 282	269

Kommunale Straßen

	Ort	von	bis	VZ
38.	Auerbach	Schnarrtanne - Bad Reiboldsgrün/ Carolagrüner Straße ab Abzweig Siedlungsstraße	Schönheide	269
39.	Bad Brambach	Badstraße		269
40.	Bad Brambach	Oberbrambacher Straße ab B 92		269
41.	Hammerbrücke (vormals K 7832)	Hammerbrücke/Abzweig Friedrichsgrüner Straße	Hammerbrücke/Einmündung S 302	269
42.	Neumark (Erlmühle)	Erlmühle	Altrottmannsdorf/Abzweig K 7804	269
43.	Neudorf (vormals K 7835)	Ortsausgang Neudorf Siedichführer Straße	Grünbach/Abzweig Pfannenstiel	269
44.	Pausa	Neunkirchner Straße nach Tankstelle	Unterreichenau	269
45.	Pausa	Vorstadt/Abzweig Kutschweg	Wallengrün Spitzenburg	269
46.	Bösenbrunn	von B 173 Haagmühle	Bobenneukirchen	269
47.	Plauen - Kaiserstraße	August-Bebel-Straße	Reißiger Straße	261
48.	Plauen - Am Syratal	B 92/Pausaer Straße	Kopernikusstraße	269

Empfohlene Umfahrung (siehe auch 2.2.)

Zu 1. Umfahrung über S 277 – Kirchberg – zur B 93 – Schneeberg

Zu 2. Umfahrung über BAB 72 AD Hochfranken – AS Pirk

Zu 47. Umfahrung über August – Bebel - Str. – Martin –Luther-Straße – Reißiger Straße

Zu 48. Umfahrung über B 92 Pausaer Straße – Friedensstraße –Neundorfer Straße –
Kopernikusstraße

Sondervorschriften zum Schutz der Heilquellen in den Staatsbädern Bad Elster und Bad Brambach

- Heilwasserschutzzonen I und II = keine Befahrung möglich, Fahrzeuge müssen in Heilwasserschutzzone III befüllt werden
- Mengengrenzung der Strecke Bad Elster - Bärenloh auf 10.000 Liter
- Staatsbad Bad Brambach – rechts der Adorfer Straße, Bosestraße und Schönberger Straße (bis Abzweig Ringstraße) ist generell Ausnahmegenehmigung notwendig

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen).

Im Einzelfall sind Verkehrssituationen und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Straßen mit dem Richtzeichen 354 StVO sind als sonstige geeignete Straßen angenommen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Autobahnen

Für Autobahnen besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht (beachte: Fahrverbote auf Autobahnen – Anlage 3 zur GGVSEB/ADR).

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 774) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen (gem. § 46 Absatz 1 Nr. 7 StVO) sind die **unteren Straßenverkehrsbehörden**.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zu der Entladestelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungstrecken (ggf. bestimmte Staatsstraßen oder Kreisstraßen).

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der dann ranghöheren Straße zu nutzen.

Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtsstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Pkt. 2.4.) anzufahren und zu verlassen.

Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (siehe Pkt. 3.2.), auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (siehe Pkt. 2.4.) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

4.1.1. Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den** außerörtlichen **Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben**.

(Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

4.1.2. Abweichung aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenem Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzeichnen bzw. aufzuschreiben.

4.1.3. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1. beschriebenem Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1. vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Pkt. 4.1.1.).

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungsfrist

Die Unterlagen nach den Punkten 4.1. bis 4.3. sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4.) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

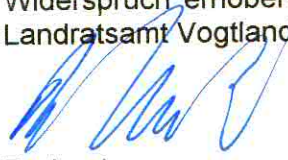
7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 35 Abs. 3 GGVSEB.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 01.03.2005 tritt am 31.12.2009 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung der Stadt Plauen vom 04.03.2006 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen einzulegen.



Dr. Lenk
Landrat

Plauen, den *11.11.29*